

4. Anzeigepflichten

Der Anerkennungsbehörde sind unverzüglich schriftlich — der Übergang der Untersuchungsstelle auf einen anderen Inhaber
— der vorgesehene Wechsel des Laborleiters oder seines Stellvertreters
— der Wegfall wesentlicher Laborausstattungen
anzuzeigen.

Sofern Fischteste im Rahmen der Überwachung der Fischgiftigkeit durchgeführt werden, ist dies nach dem Tierchutzgesetz dem jeweils zuständigen Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Darmstadt, 20. September 1983

Der Regierungspräsident

V 11/39 a — 79 f 02 6/81 — Bd. 1
StAnz. 43/1983 S. 2067

1238 GIESSEN**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Mittenaar, Lahn-Dill-Kreis

Auf Antrag der Gemeinde Mittenaar, Lahn-Dill-Kreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Forsthaus“
„Moorsgrund“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 29. September 1983

Der Regierungspräsident

12 a — 3 k 08 — 11 — 03
StAnz. 43/1983 S. 2068

1239**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Langgöns, Landkreis Gießen

Auf Antrag der Gemeinde Langgöns werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

Forsthaus
Knorrhof
Strauchhof
Rothof
Erlenhof
Waldhof
Langerlerhof
Kellersmühle
Kronenhof
Hof Niederfeld
Taubblick
Lochermühle

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 4. Oktober 1983

Der Regierungspräsident

12 a — 3 k 08 — 11
StAnz. 43/1983 S. 2068

1243 DARMSTADT**BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ****Verordnung über das Naturschutzgebiet „Neudorfwiesen bei Steinau“ vom 10. Oktober 1983**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Neudorfwiesen bei Steinau“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Neudorfwiesen bei Steinau“ besteht aus den Flurstücken 88—94, 95/1, 97, 99—101, 104/1,

1240 KASSEL**Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Gebiet der Gemeinde Emstal, Landkreis Kassel, vom 10. Oktober 1983**

Unter Bezugnahme auf Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) i.V.m. § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 5. August 1975 (GVBl. I S. 195) wird zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes verordnet:

§ 1**Verbot der Prostitution**

Im Gebiet der Gemeinde Emstal, Landkreis Kassel, ist es verboten, der Prostitution nachzugehen.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kassel, 10. Oktober 1983

Der Regierungspräsident

gez. Fröbel

StAnz. 43/1983 S. 2068

1241**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Dipperz, Landkreis Fulda

Bezug: Bekanntmachung des RP in Kassel vom 24. August 1983 (StAnz. S. 1918)

In der o. a. Bekanntmachung muß es statt „Finkenmühle“ richtig „Finkmühle“ heißen.

Die Redaktion

StAnz. 43/1983 S. 2068

1242**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Waldkappel, Werra-Meißner-Kreis

Bezug: Bekanntmachung des RP in Kassel vom 29. Juli 1983 (StAnz. S. 1920)

In der o. a. Bekanntmachung muß es in Abschn. I statt „Herlesberg“ richtig „Herleberg“ heißen und das Bekanntmachungsdatum muß statt „29. Juni 1983“ richtig „29. Juli 1983“ lauten.

Die Redaktion

StAnz. 43/1983 S. 2068

105/1 tw., 106/1 tw. und 133/98, Flur 11, Gemarkung Marjoß, Stadt Steinau an der Straße, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 27,9270 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, 6100 Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diese wechselfeuchten und trockenen Bergwiesen mit ihrer seltenen und artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 1 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor im Naturschutzgebiet zu fahren oder dort zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. die Wiesen vor dem 1. Juni zu mähen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Düngung der in der amtlichen Abgrenzungskarte mit A bezeichneten Fläche;
3. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung;
4. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, Lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor im Naturschutzgebiet fährt oder dort parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. die Wiesen vor dem 1. Juni mäht (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. Oktober 1983

**Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz**
gez. Graulich

StAnz. 43/1983 S. 2068

1244

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Graf-Dietrichs-Weiher bei Fischborn“ vom 4. Oktober 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Graf-Dietrichs-Weiher bei Fischborn“ vom 1. Februar 1982 (StAnz. S. 470) wird in § 1 Abs. 2 wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Flurstücksbezeichnung „6/2“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Flächenangabe „20 ha“ durch die Flächenangabe „16,3150 ha“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 wird in geänderter Fassung als Anlage zu dieser Verordnung neu veröffentlicht.

(2) Die Änderung der geschützten Fläche wird in der bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrten Karte nachgetragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. Oktober 1983

**Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz**
gez. Graulich

StAnz. 43/1983 S. 2070

Artikel 14

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Neudorfwiesen bei Steinau“ vom 10. Oktober 1983 (StAnz. S. 2068) wird wie folgt geändert:

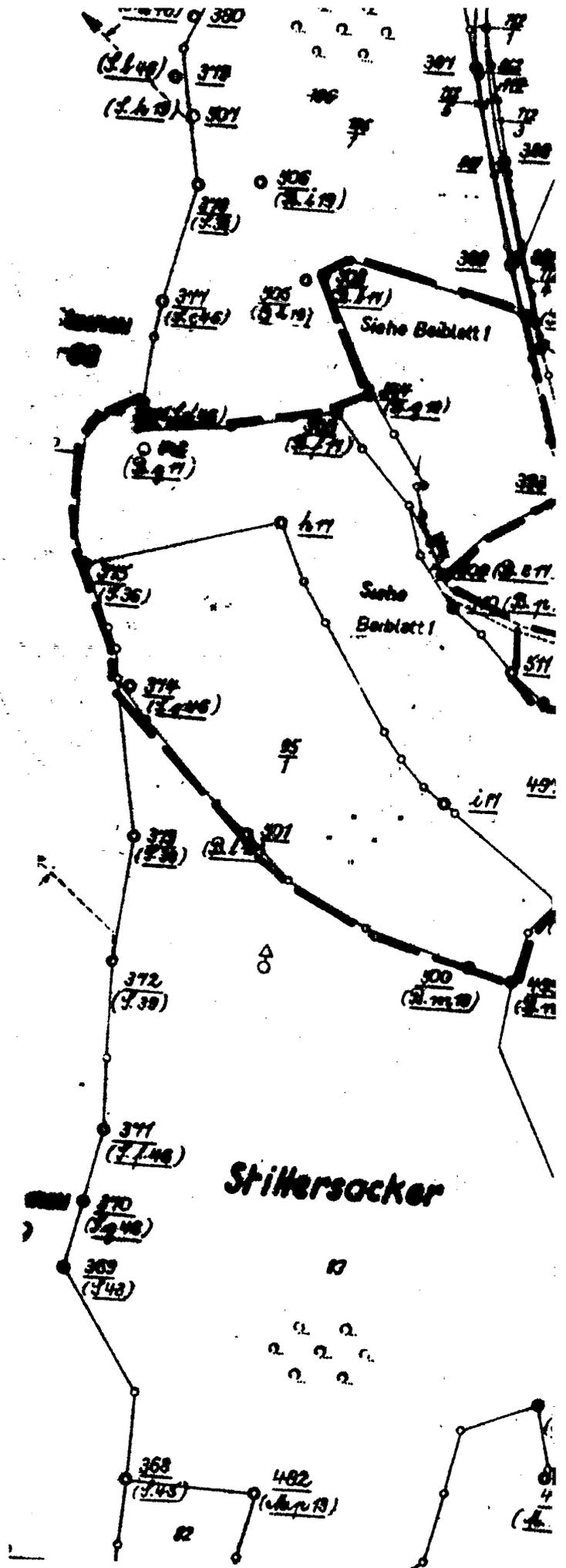
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

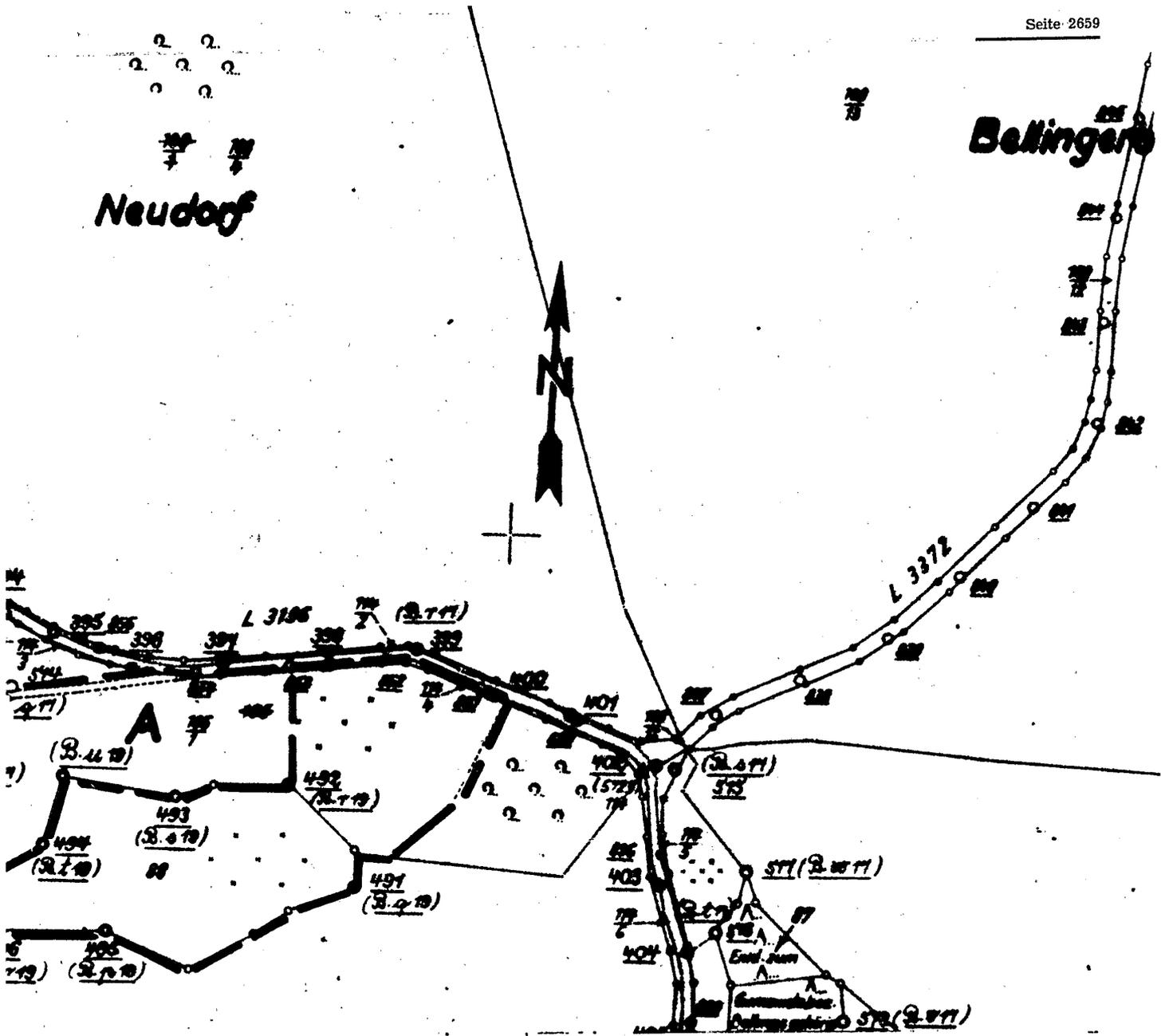
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

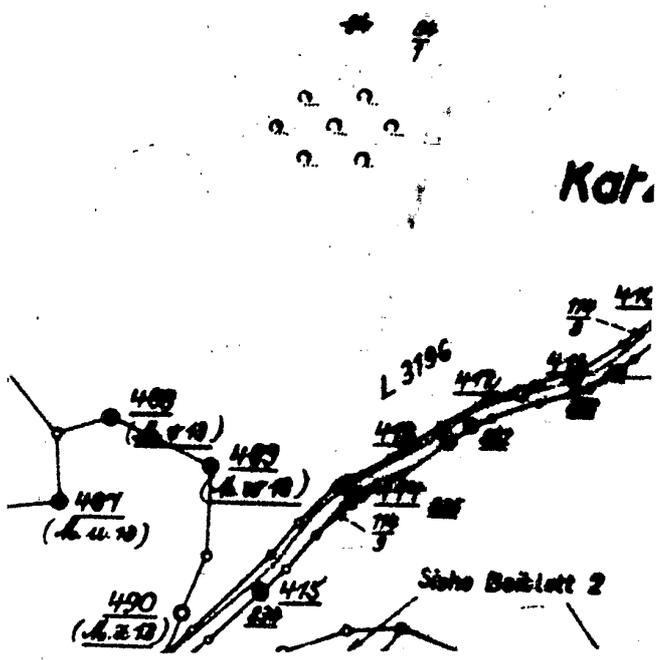
„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Neudorfwiesen bei Steinau“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
 Stadt: Steinau an der Straße
 Gemarkung: Marjöß
 Flur: 11



413
(A. 2. 10)